

Schulordnung der Musikschule der Stadt St. Ingbert

Gemäß § 3 der Satzung der Musikschule der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 11.04.2019 wird folgende Schulordnung der Musikschule der Stadt St. Ingbert erlassen.

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Unterrichtsangebot/Aufbau

Das Angebot der Musikschule gliedert sich auf Grundlage des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in

- Elementarstufe/Grundstufe
- Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
- Ensemblefächer
- Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Kooperationen
- Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Es gelten die Rahmenlehrpläne des VdM.

1. Elementarstufe/Grundstufe

1.1 Eltern-Kind-Gruppen (z.B. Musikgarten)

- Gruppenunterricht
- für Kinder ab 6 Monaten bis 3 Jahre
- Dauer einer Unterrichtseinheit: 45 Min./Woche

1.2 Musikzwerge

- Gruppenunterricht
- für Kinder von 3 bis 4 Jahre
- Dauer einer Unterrichtseinheit: 60 Min./Woche

1.3 Musikalische Früherziehung

- Gruppenunterricht
- für Kinder ab 4 Jahre
- Dauer einer Unterrichtseinheit: 60 Min./Woche

1.4 Orientierungsangebote (Einzel- und Gruppenunterricht)

1.4.1 Probier 8

- In Kleingruppen können Kinder acht verschiedene Instrumente kennenlernen.
- Dauer des Kurses: 1 Jahr
- Dauer einer Unterrichtseinheit: 45 Min./Woche

1.4.2 Schnupper-Abo

- Einzelunterricht zum Kennenlernen eines Instrumentes
- Dauer des Kurses: 180 Minuten
- Unterrichtseinheiten à 45Min. oder 6 Unterrichtseinheiten à 30Min.)

1.4.3 zusätzliche Angebote laut jeweiliger Ausschreibung

1.5 Musikalische Kooperationsprogramme (Kitas/Grundschulen)

- Gruppenunterricht
- programmbezogene Bestimmungen

2. Instrumental- und Vokalunterricht

2.1 In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- Kinder: Üblicherweise geht der Besuch von Veranstaltungen der Elementarfächer/Grundfächer voraus.
- Jugendliche und Erwachsene.

2.2 Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a. Streichinstrumente
- b. Zupfinstrumente
- c. Tasteninstrumente
- d. Holzblasinstrumente
- e. Blechblasinstrumente
- f. Schlaginstrumente
- g. Gesang

2.3 Der Unterricht wird als

- Einzelunterricht (wahlweise 30,45 oder 60 Minuten pro Woche) oder in
- Gruppen von 2 bis 4 Schülern (wahlweise 45 oder 60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet in Zweifelsfällen die Schulleitung in Abstimmung mit den Fachlehrern.

2.4 Im „Variablen Unterricht“ wird der Unterricht von den in diesem Pilotprojekt teilnehmenden Lehrkräften flexibel hinsichtlich Unterrichtszeit, -form, und -inhalt gestaltet.

3. Ensemblefächer/Orchester

3.1 Ensemblefächer und Orchester dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

3.2 Der Unterricht in Ensemblefächern wird in Unterrichtseinheiten von 60 Min./Woche erteilt.

3.3 Die Dauer einer Orchester-Unterrichtseinheit beträgt 75 Min./Woche.

4. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

5. Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung

5.1 Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

5.2 Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die individuelle Fachbelegung entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit den Fachlehrern.

6. Kooperationen

Für Kooperationen gelten die Regelungen der mit den Bildungspartnern geschlossenen Vereinbarungen.

7. Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule.

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts und wird nach Möglichkeit von allen Schülerinnen und Schülern erwartet.

§ 2 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtszeiten

Unterricht wird in der Regel montags bis samstags zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr erteilt. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 4 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht wird von den Nutzern ein finanzieller Eigenbeitrag in Form von Entgelten gemäß der „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt St. Ingbert“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5 Anmeldung/Ummeldung

- 5.1 Anmeldungen sind schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) an die Musikschule zu richten (Anmeldeformular). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- 5.2 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.3 Anmeldungen zum Instrumental- und Vokalunterricht sind grundsätzlich auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 5.4 Ein Lehrer- und/oder Fachwechsel kann während des laufenden Schuljahres genehmigt werden, soweit die betroffenen Lehrkräfte einverstanden sind. Die endgültige Entscheidung obliegt der Schulleitung.
- 5.5 Für spezielle Kurse und Workshops gelten die Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung.

§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses/Ausschluss vom Unterricht

- 6.1 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Halbjahres (31. März bzw. 30. Sept.) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 28./29. Februar bzw. 31. August schriftlich zugegangen sein.
- 6.2 Abmeldungen bedürfen immer einer schriftlichen Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters.
- 6.3 Vorzeitig kann das Unterrichtsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden, z.B. bei einem Wegzug oder einer nachweislich schwerwiegenden Erkrankung, die einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch unmöglich macht. Die Musikschule kann einen Nachweis über den wichtigen Grund verlangen. Die Entscheidung über die vorzeitige Vertragsbeendigung trifft die Schulleitung.
- 6.4 Bei Neuanmeldungen gelten die ersten drei Monate nach Vertragsbeginn als Probezeit. Spätestens zum 15. des dritten Monats können beide Vertragsparteien den Unterrichtsvertrag kündigen. Im Falle der Kündigung ist das Schulgeld bis zum Ablauf der Probezeit zu entrichten.
- 6.5 Kurse der Musikalischen Früherziehung/Musikgarten/Musikzwerge können zum Ende jeden Monats gekündigt werden. Die Kündigungen müssen der Musikschule spätestens am 15. des jeweiligen Monats schriftlich zugegangen sein.
- 6.6 Das Orientierungsangebot „Probier8“ kann nur nach dem Kennenlernen des ersten Instrumentes (vierte Unterrichtseinheit) gekündigt werden. Spätestens nach der dritten Unterrichtseinheit muss diese vorzeitige Kündigung der Musikschule zugegangen sein. Regulär endet der Kurs „Probier8“ automatisch nach einem Jahr.

- 6.7 Die Musikschule kann Schüler vom Unterricht ausschließen und das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden, wenn sie dem Unterricht wiederholt unentschuldig ferngeblieben sind oder durch mangelnde Mitarbeit eine weitere Förderung verhindern oder wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen haben und dieses Verhalten auch nach einer schriftlichen Abmahnung fortgesetzt haben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte bleibt bis zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bestehen.
- 6.8 Die Musikschule kann das Unterrichtsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihr ein weiteres Festhalten daran nicht zugemutet werden kann. Darunter fällt auch ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsunterrichts-Entgelten und ausbleibendem Ausgleich trotz Aufforderung.
- 6.9 Für spezielle Kurse und Workshops gelten die Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung.

§ 7 Verhinderung

- 7.1 Kann die Schülerin/der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Lehrkraft darüber möglichst frühzeitig (bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten) verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
- 7.2 Bei Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers, die länger als vier Wochen dauert, kann die Schulleitung das Entgelt für den Zeitraum der Erkrankung nach Vorlage eines ärztlichen Attests erlassen.

§ 8 Unterrichtsausfall

- 8.1 Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.
- 8.2 Die Lehrkräfte bemühen sich, für jeden Unterrichtsausfall innerhalb eines halben Jahres jeweils mindestens drei Nachholtermine anzubieten. Wird keiner der Termine angenommen, verfällt der Anspruch.
- 8.3 Kann Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der dritten Stunde ein Erstattungsanspruch, der am Ende des jeweiligen Halbjahres ausgeglichen wird.

§ 9 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum

§ 10 Aufrechterhaltung der Ordnung

Die Schüler/innen haben sich so zu verhalten, dass der Unterrichtsablauf und die Ordnung an den Unterrichtsstätten nicht gestört werden.

§ 11 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

Näheres wird in einem Instrumenten-Mietvertrag geregelt.

§ 12 Öffentliches Auftreten/Wettbewerb

Öffentliches Auftreten der Schüler/innen im Namen der Musikschule und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der vorherigen Genehmigung der Lehrkraft oder der Schulleitung.

§ 13 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 14 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verwandt.

Die Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1b EU-DSGVO. Sie ist für die Erfüllung des Vertrages zur Erbringung von Leistungen der Musikschule erforderlich. Die Daten werden gelöscht, soweit sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden. Es besteht gemäß Art. 15 ff. DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung der erfassten personenbezogenen Daten, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit entsprechend der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Saarländischen Datenschutzgesetzes.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis, dass die Musikschule berechtigt ist, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 16 Gesundheitsbestimmungen

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach den §§ 6, 7 Infektionsschutzgesetz IfSG (z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion), darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist umgehend der Leitung mitzuteilen. Danach darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Träger der Musikschule ist nicht haftbar für Schäden, die durch die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule entstehen. Ein Haftungsanspruch besteht nur, soweit der Schaden vom Träger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 02. Mai 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.04.2016 außer Kraft.